

schäftsgang über die Reklamationen, welche gegen die Festsetzungen der Gewerbe- und Personalsteuer durch die Orts-Abschätzungs- oder Revisionskommissionen und über die Reklurse, welche gegen Ansätze in den Heberregistern für Kommunalanlagen eingewendet werden, zu entscheiden.

Die Befugnisse, welche in dieser Beziehung in den Gesetzen den Kreis- oder neuerdings den Landräthen oder der Regierung beigelegt sind, werden hiermit an dieselben übertragen.

In Uebrigen aber bleiben die Bestimmungen über die geschäftlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Landes- und Gemeindebehörden hinsichtlich der Einsetzung der Abschätzungskommissionen, der Aufnahme und Revision der Kataster und Heberregister und der Abgabenerhebung selbst völlig unverändert, auch bleibt die Einwendung der Reklamationen und Reklurse an die bisherigen Fristen und Formen gebunden.

3.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses findet nur in den Fällen eine noch weitere Beschwerde bei Unserem Ministerium Statt, wenn es sich um Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift, nicht um eine nach dem Gesetze selbst dem pflichtmäßigen Ermessen überlassene Abschätzung des steuerpflichtigen Objekts handelt.

4.

Die obere Landesverwaltungsbehörde wird in denjenigen Fällen, in welchen ihr nach §. 44. des Gesetzes vom 1. Juli 1852 und Art. 157. der Gemeindeordnung die unmittelbare Bestimmung eines Gewerbesteuerfasses oder eines Kommunalabgabenbeitrags obliegt, jedes Mal darüber den Bezirksausschuß, dem es übrigens auch freisteht, dergleichen selbstständige Anträge an Unser Ministerium zu stellen, mit seinem Gutachten vornehmen; auch steht ihr frei, denselben mit den zur Vorbereitung ihrer Entschließung erforderlichen Erörterungen zu beauftragen.

5.

Wenn, — wie es die amtliche und staatsbürgerliche Verpflichtung der Ortsobrigkeiten oder Vorsteher der Abschätzungskommissionen mit sich bringt — von diesen über die gegenwärtige oder sonst unvernünftigmäßig niedrige Beurtheilung der Abgabepflichtigen durch die Kommissionen Meldung geschieht, wird die Oberbehörde den Bezirksausschuß mit der Revision der betreffenden Abgabenaufsätze beauftragen und dieser ist alsdann, nach vorgängigem Gehör der betreffenden Abschätzungskommission, zur unmittelbaren andernweitigen Einschätzung der Abgabepflichtigen berufen. In dem Falle der Verordnung vom 27. Dezember 1853, die Ausführung des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 1. Juli 1852 und des zu demselben erlassenen Ergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1853 be-